

# RS OGH 1956/4/11 7Ob72/56, 3Ob168/10t, 3Ob164/11f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.04.1956

## Norm

ABGB §1425

EO §65 C

EO §307

## Rechtssatz

Der Entschluss des Drittschuldners zum Erlag nach§ 307 EO kann in aller Regel nicht Gegenstand eines Rechtsmittels werden. Nur wenn das Exekutionsgericht seinen Erlag beschlussmäßig zurückwies, könnte im Rekursverfahren geprüft werden, ob der Drittschuldner zum Erlag tatsächlich befugt ist. Auch der Beschluss des Verwahrungsgerichtes auf Erlag beim Exekutionsgericht ist im Rechtsmittelverfahren nicht bekämpfbar.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 72/56

Entscheidungstext OGH 11.04.1956 7 Ob 72/56

- 3 Ob 168/10t

Entscheidungstext OGH 13.04.2011 3 Ob 168/10t

Auch; Beisatz: Eine Einschränkung der Unanfechtbarkeit wird jedoch insoweit anerkannt, als der Beschluss über die reine Annahme des Erlags hinausgeht und unzulässige Aufträge enthält. (T1)

- 3 Ob 164/11f

Entscheidungstext OGH 12.10.2011 3 Ob 164/11f

Auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0002281

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

15.12.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)